

Betreff Elektronische Unterschrift für den Schriftverkehr mit städtischen Ämtern und die digitale Signatur für Behördengänge

Dezernat/e Dezernat I

Bericht zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Nr. 0055 vom 10.02.2022

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauenbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges
- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

- Kommission
- Ausländerbeirat
- Kulturbeirat
- Ortsbeirat
- Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- nicht erforderlich erforderlich
- nicht erforderlich erforderlich
- nicht erforderlich erforderlich
- nicht erforderlich erforderlich
- nicht erforderlich erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

30. Aug. 2022

Stadtverordnetenversammlung

- Tagesordnung A Tagesordnung B
- Umdruck nur für Magistratsmitglieder
- nicht erforderlich erforderlich
- öffentlich nicht öffentlich
- wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

rechtliche Einschätzung des Rechtsamtes

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22. Februar 2022 mit Beschluss Nr 0055 dem Antrag 22-F-69-0010 stattgegeben. Der Magistrat wurde beauftragt, die Möglichkeiten der Einführung der elektronischen Signatur beim Schriftverkehr mit städtischen Ämtern zu prüfen. In diesem Sachstandsbericht werden die Ausgangslage, die Erfordernisse sowie die Vorgehensweise für Wiesbaden erläutert. Eine Information zur rechtlichen Einschätzung ist ergänzend beigefügt.

C Beschlussvorschlag

Der Sachstandsbericht sowie die rechtliche Einschätzung zur Beantwortung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0055 vom 10.02.2022 zu den Fragestellungen

- a. Welche Möglichkeiten gibt es, die digitale Signatur für alle Behördengänge zu etablieren?
- b. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, die elektronische Unterschrift für den Schriftverkehr mit städtischen Ämtern einzuführen und für welche Behördengänge ist dies möglich?

werden zur Kenntnis genommen

D Begründung

Gliederung des Sachstandsberichtes:

1. Zusammenfassung
2. Anforderungen an die digitale Abwicklung von Dienstleistungen:
Vertrauensniveau, Identitätsprüfung, Signaturbedürftigkeit (§ 3 a HVwVfG)
3. In Wiesbaden eingesetzte und geplante Verfahren
4. Vergleich mit anderen Ländern, wie z. B. Dänemark

1. Zusammenfassung:

Im Rahmen des Online Zugangs Gesetzes (OZG) wird die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen bundesweit vorangetrieben. Die dazu erforderlichen Voraussetzungen werden sukzessive geschaffen. Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger zur digitalen Identifikation und Authentifizierung, durch die ein Großteil der Leistungen digital abgewickelt werden kann, gehören dazu. Die Nutzung bundesweit einheitlicher, kostengünstiger Lösungen, wie der aktuelle Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion oder das Bürgerkonto, sind anzustreben. Damit wird das Ziel einer einheitlichen, einfachen, standardisierten, barrierefreien und sicheren Abwicklung der Verwaltungsdienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger nachhaltig erfüllt. Andere Verfahren, wie z. B. Video-Ident werden ergänzend angeboten.

In der Landeshauptstadt Wiesbaden wird primär über die Weiterentwicklung der Plattform „Civento“ (eKOM Lösung) die Nutzung dieser Möglichkeiten zur Verfügung gestellt, die digitale Abwicklung immer neuer Dienstleistungen ermöglicht und kontinuierlich vereinfacht. Die Notwendigkeit der zusätzlichen Einführung der digitalen Signatur und deren Nutzungsmöglichkeiten wird in 2023 geprüft.

2. Anforderungen an die digitale Abwicklung von Dienstleistungen: Vertrauensniveau, Identitätsprüfung, Signaturbedürftigkeit (§ 3a VwVfG)

a) Vertrauensniveau

Sofern online-Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, bedarf es hierbei der Festlegung des Sicherheits- oder Vertrauensniveaus. Dieses gibt den Grad der Vertrauenswürdigkeit an, die eine digitale Verwaltungsleistung benötigt. Je vertraulicher die Daten sind, die in dem Vorgang ausgetauscht werden, desto besser sollen sie geschützt sein.

Das Vertrauensniveau kann eine von drei Stufen annehmen:

- „niedrig“
- „substantiell“
- „hoch“ und „hoch+“

Je höher das Vertrauensniveau festgelegt wird, desto zuverlässiger müssen die genutzten Methoden zur Anmeldung und Identifizierung der antragstellenden Person sein.

Das Vertrauensniveau legt der jeweilige für das Verfahren verantwortliche Fachbereich fest.

b) Identitätsprüfung

Für die digitale Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen ist vielfach die Überprüfung der Identität des Antragsstellers erforderlich.

Folgende Verfahren kommen u. a. für eine Identitätsprüfung in Betracht:

Online Ausweis mit Ausweis-APP und eID

Der in Deutschland gültige Personalausweis im Scheckkartenformat, der mit einem Chip versehen ist (auch Online-Ausweis genannt), ermöglicht das elektronische Ausweisen für digitale Behördengänge. Dazu ist das Herunterladen einer Ausweis-App erforderlich. Der Online-Ausweis mit der dazugehörigen AusweisApp2 ermöglicht die elektronische Identifizierung und Authentisierung, dient als LogIn oder ermöglicht das automatische Ausfüllen von Formularen.

EU Bürgerinnen und Bürgern steht seit 01.01.2021 mit der eID Karte (auch Unionsbürgerkarte genannt) die Online Ausweisfunktion zur Verfügung. Sie lässt sich mit Smartphone und PIN nutzen. Mit dieser kann man sich online ausweisen und sowohl Behördenleistungen als auch privatwirtschaftliche Angebote nutzen.

Beide Verfahren sind derzeit noch relativ umständlich, so dass die Akzeptanz bisher eher gering ist. Damit verbundene Anwendungsmöglichkeiten/Bürgerdienste sind noch sehr begrenzt. Der Online Ausweis wird das führende Instrument in Deutschland für die digitale Abwicklung von Behördengängen werden. Es bedarf weiterer Vereinfachungen in der Handhabung und einer bundesweiten Werbekampagne, um das zu erreichen.

Bürgerkonto Bund

Dieses durch den IT-Planungsrat beschlossene Bürgerkonto ist „interoperabel“. Das bedeutet, dass ein Bürgerkonto für die Online-Dienste sämtlicher Behörden von Bund, Ländern und Kommunen verwendet werden kann. Bürger sollen nicht in der Pflicht stehen, für jede Verwaltung ein eigenes Konto zu eröffnen. Die rechtliche Umsetzung erfolgte über § 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG). Zugang zu den Verwaltungsleistungen muss laut OZG

„barriere- und medienbruchfrei“ sein. Das Ziel dieses Bürgerkontos ist das Angebot einer einheitlichen, einfachen, standardisierten barrierefreien und sicheren Abwicklung aller Verwaltungsdienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Die Authentifizierung erfolgt über die Online-Ausweis-Funktion.

Video-Ident

Video-Ident ist ein Verfahren zur Online-Identifikation per Video-Chat. Es dient somit der Legitimationsprüfung ohne persönlichen Kontakt zwischen Kunden und Prüfer (externer Dienstleister). Durch Video-Ident hat der Prüfer zu verifizieren, dass es sich um ein echtes Ausweisdokument und um den legitimen Inhaber/die legitime Inhaberin dieses Dokuments handelt. Abgeschlossen wird der Vorgang dadurch, dass die Webseite bei gelungener Identifikation eine TAN per SMS oder Email versendet, die zur Bestätigung vom Kunden einzugeben ist. Da ein externer Dienstleister eingebunden ist, wird diese Prüfung meistens kostenpflichtig angeboten.

c) Signaturbedürftigkeit

Das beschriebene Sicherheits- oder Vertrauensniveau und die damit einhergehende Methode zur Identitätsprüfung ersetzen nicht zwangsläufig die Signaturbedürftigkeit. Sofern es grundsätzlich einer Signatur bedarf, kommt § 3 a Abs. 1 HVwVfG zum Tragen.

Gemäß § 3 a Abs. 2 HVwVfG kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die qualifizierte elektronische Signatur oder ein anderes in o. g. Vorschrift genanntes Äquivalent ersetzt werden.

Um festzustellen, ob die elektronische Abwicklung der Verwaltungsleistung zulässig ist und welche Form der Signatur erforderlich ist (einfache oder qualifizierte elektronische Signatur), bedarf es also zunächst einer Normenprüfung.

Eine Information des Rechtsamtes zur Erfordernis sowie zu Anforderungen an eine „einfache“ elektronische Signatur und eine „qualifizierte“ elektronische Signatur im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist in der Anlage beigefügt.

Um allerdings eine qualifizierte elektronische Signatur zu erhalten, ist eine Identifizierung der unterzeichnenden Person durch einen Zertifizierungsdienstleister (beispielsweise durch die Bundesdruckerei) erforderlich. Das bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger für die Gewährleistung einer rechtsverbindlichen Kommunikation mit der Behörde, ebenfalls einen entsprechenden (technischen bzw. digitalen, finanziellen) Aufwand betreiben müssen.

3. In Wiesbaden eingesetzte und geplante Verfahren

Bei der Stadtverwaltung Wiesbaden wurden in Dez. II/30/31 folgende Bürgerdienste mit der Online-Ausweis-Funktion angeboten:

- 3105 *Standesamt und Bürgerbüro*, zum Beispiel „Antrag auf Meldebescheinigung“ und „Einsicht in den Online-Traukalender“
- 3106 *Fahrerlaubnisbehörde und Zulassungsbehörde*, zum Beispiel „Antrag auf Bewohnerparkausweis“ und „Statusabfrage Führerschein“
- 300110 *Zentrale Aufgaben, Wahlen und Versicherungen*, zum Beispiel „Bestellung von Briefwahlunterlagen“

Aufgrund der geringen Nutzung wurde diese Online-Ausweis-Funktion seitens Dez. II/30/31 wieder deaktiviert.

Bei 3105 *Standesamt und Bürgerbüro* wird das Video Ident Verfahren zur Anmeldung von Eheschließungen eingesetzt (kostenpflichtig).

Ein Großteil der Online-Anträge der Stadtverwaltung Wiesbaden wird mit der Software Civento (eKOM Lösung) umgesetzt. Eine Anbindung des Bürgerkontos sowie der Ausweis-APP werden mit dem nächsten Civento-Upgrade im vierten Quartal 2022 realisiert. Die Anbindung eines Video-Ident-Verfahrens als dritte Authentifizierungsmöglichkeit bei Civento-Anträgen befindet sich aktuell in Vorbereitung (als einfache, aber kostenpflichtige Alternative).

Damit können viele Leistungen digital abgewickelt werden. Welche Bedarfe darüber hinaus für eine digitale Signatur bestehen, muss noch weiter evaluiert werden. Im ersten Quartal 2023 soll dazu eine Vorstudie starten und die Bedarfe der Ämter erhoben werden. Basierend darauf soll eine Konzeption für eine einheitliche digitale Signatur erarbeitet werden, welche den rechtsverbindlichen Austausch mit Externen ermöglicht. Dabei sollen die bereits bestehenden Möglichkeiten und Ressourcen bestmöglich genutzt werden.

4. Vergleich mit anderen Ländern, wie z. B. Dänemark

Bei der Anfrage wurde der Bezug zu anderen Ländern hergestellt, bei denen Verwaltungsdienstleistungen einfach und mit digitaler Signatur abgewickelt werden können. Daher wird hier anhand des Beispiels Dänemark auf den Unterschied eingegangen:

In Dänemark wurde bereits in 2010 eine NemID eingeführt (aktuell erfolgt die Umstellung auf MitID). Dies ist eine vorherrschende Methode, sich online zu identifizieren, etwa für Onlinebanking oder den Zugang zu Behörden. Sie ist kostenfrei und wird für den geschäftlichen oder privaten Gebrauch ausgegeben. Für den Erhalt einer NemID wird eine CPR-Nummer (persönliche Identifikationsnummer in Dänemark) benötigt, man muss über 15 Jahre alt sein und einen gültigen Ausweis besitzen. Die NemID funktioniert landesweit einheitlich. Es werden lediglich die NemID-Benutzerkennung, das Passwort und ein Code benötigt. Die NemID funktioniert ohne spezielle Hardware. Ähnliche Konzepte werden in den baltischen Ländern eingesetzt.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen

29 August 2022



Mende
Oberbürgermeister